



KESTER-HAEUSLER-STIFTUNG

Pressemitteilung 02.01.2014

Kontaktsperre nach gerichtlich angeordneter Betreuung

26 Nachbarn haben in Augsburg die Initiative ergriffen um auf den Fall einer 89-jährigen Frau aufmerksam zu machen. Für die Frau, die sich bis zum Sommer 2013 noch alleine in ihrem Haus versorgen konnte wurde vom Amtsgericht Augsburg im Sommer 2013 Betreuung angeordnet. Seitdem kümmert sich eine Berufsbetreuerin um die Rentnerin. Nach einigen Stationen in verschiedenen Krankenhäusern und Heimen, lebt die Frau jetzt in einer so genannten beschützenden Abteilung eines Pflegeheimes. Aktuell wurde Nachbarn ein Besuch anlässlich des 89. Geburtstags der Frau im Heim mit Polizeigewalt verwehrt, da ihnen das dafür erforderliche Passwort nicht bekannt sei. Im Herbst hatten Nachbarn die Rentnerin zuletzt im Krankenhaus besucht. Dabei klagte die Frau bereits über Einsamkeit und dass sie von niemandem Besuch bekäme.

Der verantwortliche Richter sieht in dem vorliegenden Fall den Verlauf eines üblichen Betreuungsverfahrens. Die Einschränkung des Besuchsrechts bis hin zu völligen Kontaktsperre liegt im Ermessen des jeweiligen Betreuers und ist damit eine in der Praxis leider sehr oft zu beobachtende Auswirkung des geltenden Betreuungsrechts.

Seit Jahren kritisiert der Vorstandsvorsitzende und Leiter des Forschungsinstituts für Betreuungsrecht Prof. Dr. jur. Volker Thieler das geltende Betreuungsrecht und insbesondere die Praxis der aufgrund der steigenden Zahl an Betreuungsfällen vielfach überforderten Gerichte. Er sieht in der Einschränkung des Besuchsrechts, das bis zur völligen Isolierung des Betreuten reichen kann, eine Verletzung von Persönlichkeits- und damit auch Menschenrechten.

Über 90 Prozent der deutschen Bevölkerung kennen das geltende Betreuungsrecht mit den im Einzelfall oft extremen Auswirkungen nicht. In diesem Zusammenhang weist Prof. Dr. Volker Thieler vor allem auf die Notwendigkeit der Erstellung einer entsprechenden Vorsorgevollmacht hin. „Auch in dem vorliegenden Augsburger Fall hätte durch eine Vorsorgevollmacht die Einsetzung eines gerichtlich bestimmten Betreuers, der für den Betreuten ein völlig unbekannter Mensch ist, wahrscheinlich verhindert werden können.“

Im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit beschäftigt sich die Kester-Haeusler-Stiftung mit ihrem Institut für Betreuungsrecht www.betreuungsrecht.de bereits seit Jahren intensiv mit diesen Auswirkungen des Betreuungsrechts in der Praxis und Rechtsfragen sowie Rechtsprechung und Gesetzgebung im Betreuungsrecht.

Kontakt:

Prof. Dr. Volker Thieler, Vorstandsvorsitzender

E-Mail: Prof.Thieler@kester-haeusler-stiftung.de

Karin Wolfrum, Beauftragte des Vorstands

E-Mail: wolfrum@kester-haeusler-stiftung.de